

# VERORDNUNG ZUR ORGANISATION DER VOLKSSCHULE GROSSWANGEN

vom 10. Januar 2018

(in Kraft ab 1. Januar 2018)

# **INHALTSVERZEICHNIS**

I.	GELTU	NGSBEREICH UND TRÄGERSCHAFT	3
II.	BILDUNGSANGEBOT / BILDUNGSZIEL		3
	Art. 2	Bildungsangebot	3
		Bildungsziel	
			1 55
III.	GEMEINDERAT		4
	A++ 1	Grundsatz	1
		Aufgaben im Volksschulbereich (§ 46 VBG)	
	Art. 5	Aujguben im Volksschulbereich (§ 40 VBG)	4
IV.	BILDUNGSKOMMISSION		4
		Grundsatz	
		Struktur, Wahl und Amtsdauer der Bildungskommission	
	Art. 8	Arbeitsweise	5
	Art. 10	Aufgabenverteilung	6
	Art. 11	Arbeits- oder Projektgruppen	6
	Art. 12	Zusammenarbeit	6
٧.	SCHULL	EITUNG	7
	Art. 15	Grundsatz	7
			36
VI.	ENTSCHÄDIGUNG		8
	A++ 17	Grundsatz	0
	AIL. 17	Grunusutz	0
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		8
****			
	Art. 18	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat Grosswangen

erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 und die Gemeindeordnung vom 26. April 2007 folgende Verordnung:

# I. GELTUNGSBEREICH UND TRÄGERSCHAFT

# Art. 1 Geltungsbereich Trägerschaft / Organe

- Diese Verordnung gilt für den obligatorischen, freiwilligen und ausserschulischen Volksschulbereich der Gemeinde Grosswangen im Rahmen des Leistungsauftrages. Es regelt die Organisation des kommunalen Volksschulangebotes im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung.
- <sup>2</sup> Träger der Volksschule Grosswangen ist die Einwohnergemeinde Grosswangen.
- <sup>3</sup> Zuständige kommunale Organe des Volksschulbereiches sind der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen (§ 45 VBG).

# II. BILDUNGSANGEBOT / BILDUNGSZIEL

#### Art. 2 Bildungsangebot

- <sup>1</sup> Die Volksschule Grosswangen umfasst folgendes Bildungs- und Schulangebot:
  - a) Kindergartenstufe
  - b) Primarstufe
  - c) Sekundarstufe I
  - d) Förderangebote
  - e) Schulische Dienste
  - f) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
  - g) Musikschule (freiwilliger Besuch)
- <sup>2</sup> Die Schuldienste (logopädische, schulpsychologische und psychomotorisch therapeutische Dienste) werden in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt. Die Bildungskommission stellt eine angemessene Vertretung in der entsprechenden Kommission sicher.
- <sup>3</sup> Die Musikschule wird mit den Gemeinden Buttisholz und Ruswil als Musikschule Rottal geführt und hat eine eigene Kommission.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Bildungskommission vorübergehend anpassen.

## Art. 3 Bildungsziel

Das allgemeine Bildungsziel und die Ziele der Volksschule sind in § 4 und 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 geregelt.

## III. GEMEINDERAT

#### Art. 4 Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde (§ 46 VBG)
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat trifft sich mit der Bildungskommission jährlich mindestens einmal für den Austausch und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten.

# Art. 5 Aufgaben im Volksschulbereich (§ 46 VBG)

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat
  - legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter der Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest
  - b) legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest
  - c) erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes
  - d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot
  - e) prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle

# IV. BILDUNGSKOMMISSION

#### Art. 6 Grundsatz

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volkschulangebotes zuständig (§ 47 VBG).

# Art. 7 Struktur, Wahl und Amtsdauer der Bildungskommission

- <sup>1</sup> Die Struktur der Bildungskommission und die Amtsdauer ist in § 27 der Gemeindeordnung festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Bildungskommission erfolgt nach § 14 der Gemeindeordnung. Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst.
- <sup>3</sup> An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt ein Mitglied der Schulleitung mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können an die Sitzungen eingeladen werden.

## Art. 8 Arbeitsweise

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission tagt nach Bedarf.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen der Schweigepflicht.
- <sup>4</sup> Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.
- <sup>5</sup> In der Bildungskommission gilt das Kollegialitätsprinzip.
- <sup>4</sup> Für alle Mitglieder der Bildungskommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- <sup>5</sup> Die Bildungskommission führt ein Beschlussprotokoll, welches von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von einem weiteren Mitglied der Bildungskommission unterzeichnet wird und den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt wird.
- <sup>6</sup> Die Beschlüsse der Bildungskommission sind zu archivieren.

# Art. 9 Aufgaben (§ 47 Abs. 1 VBG)

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
  - a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest
  - b) bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor
  - c) genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte
  - d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
  - e) wählt die Schulleitung
  - f) überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung
  - g) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr
  - h) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung
- <sup>2</sup> Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberech-

tigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

- <sup>3</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.
- <sup>4</sup> Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

## Art. 10 Aufgabenverteilung

- <sup>1</sup> Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in folgende Ressorts aufgeteilt:
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Qualitätsmanagement
  - d) Schulverwaltung
  - e) Förderangebote
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ressortverantwortlichen sind in einem Funktionendiagramm oder Pflichtenheft geregelt.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission teilt die einzelnen Ressorts zu. Jedes Mitglied führt ein Ressort. Das Gemeinderatsmitglied betreut das Ressort Schulverwaltung.

# Art. 11 Arbeits- oder Projektgruppen

- <sup>1</sup> Die von der Bildungskommission eingesetzten Arbeits- oder Projektgruppen bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig. Im Rahmen der ihnen delegierten Aufgaben kommt ihnen Entscheidungskompetenz zu, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesamtgremium der Bildungskommission.
- <sup>2</sup> In den Bereichen, in denen keine Entscheidungskompetenz übertragen wurde, stellen die Arbeits- oder Projektgruppen Antrag an die Bildungskommission.
- <sup>3</sup> Den Arbeits- oder Projektgruppen gehört je mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an.
- <sup>4</sup> Die Leitung der Arbeits- oder Projektgruppen informiert die Bildungskommission laufend über ihre Tätigkeit.

#### Art. 12 Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung und den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission arbeitet, wo es aus pädagogischen und organisatorischen Gründen Sinn macht, mit anderen Gemeinden zusammen.

# Art. 13 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung beim Vollzug.
- <sup>2</sup> Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Bildung der Erziehungsberechtigten.

#### Art. 14 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung bezüglich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und sorgt somit für eine optimale Kommunikation.

#### V. SCHULLEITUNG

#### Art. 15 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich (§ 48 VBG).
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulleitung werden durch die Bildungskommission einzeln gewählt. Die Bildungskommission legt das Stellenprofil der Schulleitung fest.

#### Art. 16 Aufgaben der Schulleitung (§ 48 VBG)

- <sup>1</sup> Die Schulleitung
  - a) plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
  - b) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit
  - c) wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide
  - d) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen
  - e) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel
  - f) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
  - g) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit
  - h) vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigen
  - i) bildet sich aus und weiter
- j) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden durch die Bildungskommission schriftlich festgelegt.

<sup>3</sup> Die Schulleitung liefert die relevanten Unterlagen für die Erstellung des Budgets und unterstützt den ressortverantwortlichen Gemeinderat.

# VI. ENTSCHÄDIGUNG

# Art. 17 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder in der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Grosswangen, 10. Januar 2018

Gemeinderat Grosswangen

Beat Fischer Gemeindepräsident René Unternährer Gemeindeschreiber